



TLPK c/o Friedrich-Schiller-Universität Jena, 07737 Jena

Thüringer Finanzministerium (TFM)

PF 90 04 61  
99107 Erfurt

Referentin der Geschäftsstelle

Jena, 20. März 2024

**Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften**  
*Stellungnahme der Thüringer Landespräsidentenkonferenz*

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zu dem Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften eine Stellungnahme abgeben zu können. Im Auftrag der Thüringer Landespräsidentenkonferenz möchten wir Folgendes dazu anmerken:

Auch wenn mit der geplanten Erhöhung der Bezüge weitere finanzielle Mehrbelastungen für die Haushalte der Hochschulen verbunden sind, werden die klarstellenden und ergänzenden Regelungen, mit denen insbesondere die Möglichkeiten gemeinsamer Berufungen erweitert werden, ausdrücklich von den Hochschulen begrüßt. Im Einzelnen sei nur auf folgende Punkte hingewiesen:

1. In Art. 5 Nr. 14 Buchst. b (zu § 78 Abs. 6 ThürBeamTVG) regen wir eine Änderung im Wortlaut an. Statt „von der Hochschule gewährt“ sollte es „von der Hochschule zugesagt“ heißen, um eine Verwechslung von „gewährt“ mit „gezahlt“ zu vermeiden.

2. Mit Neufassung von § 85 Abs. 6 ThürHG (Art. 8) wird die Flexibilität und damit der Wettbewerbsfähigkeit der Thüringer Hochschulen erhöht, da damit nunmehr insbesondere gemeinsame Berufungen nach dem sogenannten Beurlaubungsmodell besser umgesetzt werden können. Die Hochschulen würden es jedoch sehr begrüßen, wenn in diesem Zusammenhang auch eine beihilfefreundliche Regelung aufgenommen werden würde. Es wird daher vorgeschlagen, § 85 Abs. 6 Satz 5 ThürHG zu ergänzen und wie folgt zu formulieren:

„Die Beurlaubung nach Satz 4 erfolgt im dienstlichen Interesse und dient öffentlichen Belangen; der Beihilfeanspruch nach § 72 ThürBG bleibt auch bei einer vollständigen Beurlaubung unberührt, sofern sich die am gemein-

Geschäftsstelle der TLPK

c/o FSU Jena  
Fürstengraben 1  
07743 Jena

Telefon:  
+49 (0) 36 41 / 9-401015

E-Mail:  
geschaeftsstelle@tlpk.de

samen Berufungsverfahren beteiligte Forschungseinrichtung oder medizinische Einrichtung bereiterklärt, die tatsächlich entstehenden Beihilfeaufwendungen an den Beihilfeträger zu erstatten.“

Damit würde das Beurlaubungsmodell nochmals deutlich attraktiver werden, und man würde zudem vermeiden, dass ansonsten versucht wird, einen Beihilfeanspruch zu erhalten, in dem keine vollständige Beurlaubung erfolgt.

Darüber hinaus wird zudem angeregt, ausdrücklich klarzustellen, dass die Regelungen zu den gemeinsamen Berufungen auch für angestellte Professoren gelten. So könnte beispielsweise in Absatz 6 folgender Satz 7 angefügt werden:

„Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten für Professoren im Angestelltenverhältnis entsprechend.“

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,